

(Seite 381–410). Drei Abhandlungen veröffentlichte er früher im Jahrbuche und zu einer jeden derselben bringt er hier teils Ergänzungen, teils Erklärungen gegen Mißverständnisse. — 9. Dr. Egidius Schermann: Ergänzung (Seite 411–417). Hier wird die wichtige Bulle Benedikts XIII. „Creditae nobis“ vom 18. März 1726 und eine Schrift des Präfekten der Konzilskongregation vom 18. Jänner 1874 mitgeteilt, beide über die Abtei S. Paolo fuori le mure, deren Abschrift verspätet anlangte.

P. Egidius Schermann.

II. Bücher, Lieferungswerke und Broschüren.

Ueber das Urkundenwesen der Bischöfe von Passau im 12. und 13. Jahrhundert. Von Lothar Groß. (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, VIII. Ergänzungsband, 3. Heft, Wagner, Innsbruck 1911; 169 Seiten.)

Das Urkundenwesen der Erzbischöfe von Salzburg von 1106–1246 Von Franz Martin. (Dieselbe Zeitschrift, IX. Ergänzungsband, 3. Heft, 1915; 207 Seiten.)

Zwei hervorragende Arbeiten, aus Oswald Redlichs Wienerschule hervorgegangen, geeignet, unsere Kenntnisse über die Entwicklung des bischöflichen Urkundenwesens auf österreichischem Gebiete während des 12. und 13. Jahrhunderts erheblich zu erweitern und zu vertiefen. Beide Arbeiten zeichnen sich aus durch gründliches Studium des gesamten bekannten Quellenmaterials, durch scharfe Beobachtung, klares Urteil, gewandte und übersichtliche Darstellung. In zwei großen Kapiteln wird der umfangreiche Stoff behandelt: Herstellung der Urkunden, ihre Merkmale. Daran schließt sich als drittes eine nach Gruppen geordnete Untersuchung über die Urkundenfälschungen. Beigefügt sind chronologische Uebersichtstabellen sämtlicher Bischofsurkunden innerhalb der behandelten Zeiträume. Ihre Zahl beträgt für Passau 528, für Salzburg rund 1100. Das älteste Passauer Original stammt aus dem Jahre 1111, das älteste Salzburger aus dem Jahre 1130. Daß die Stifte und Klöster zahlenmäßig am häufigsten als Urkundempfänger vertreten sind, ist fast selbstverständlich. Wer immer sich künftig mit Klostergeschichte dieser beiden Bistümer befaßt, wird, insbesondere auch was die Fälschungen betrifft, hier einen zuverlässigen Führer finden. Für die ältesten Passauer Urkunden Pilgrims und Ulrichs I. sind außerdem die „Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen“ von Oskar v. Mitis (1908–1912) heranzuziehen. Schade, daß mit Rücksicht auf den leidigen Kostenpunkt nicht auch Faksimiles der Urkunden und Siegeltafeln beigelegt werden konnten. Die Schriftproben der Passauer Urkunden werden selbst bescheidene Wünsche nicht befriedigen können. Bezüglich des Gebrauches des Attributes „beatae memoriae“, worüber Martin Seite 61–66 wegen der Echtheitsfrage einer Urkunde Erzbischof Konrads für St. Peter vom 18. Mai 1130 handelt, dürfte doch das letzte Wort noch nicht gesprochen sein. — Hoffentlich dürfen wir aus desselben Meisters Schule nun auch noch eine ähnliche gründliche Untersuchung über das Urkundenwesen der Bischöfe von Brixen und Trient erwarten.

Würzburg.

Dr. Franz J. Bendel.

Abbatia. Ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Rechtssprache. Von Dr. Karl Blume. (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von U. Stutz, 83. Heft.) F. Enke, Stuttgart 1914. XIV, 118 S. M. 5.40.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, den Ursprung des Wortes »abbatia« und dessen verschiedene Bedeutungen, sowie deren inneren Zusammenhang zu untersuchen. Den Ursprung glaubt er in Irland gefunden zu haben; von dort sei es nach Westfrancien und in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts nach Deutschland und Italien gekommen. Als Grundbedeutung von *abbatia* wird »Abtamt« festgestellt. Zweimal, je einmal in Irland und auf dem Kontinent, bezeichne *abbatia* die Gesamtheit der Aebte eines größeren Gebietes. Zu dieser rein persönlichen Grundbedeutung von *abbatia* ist im 9. Jahrhundert die dingliche hinzugekommen, im Sinne von »materielle Pertinenz des Abtantes«, oder »die Temporalien und die Grundherrschaft eines Klosters«. Die wirkende »tiefste Ursache« dieser Wandlung sieht der Verfasser im germanischen Eigenkirchenwesen oder vielmehr in dem im Zusammenhange damit sich entwickelnden Benefizialwesen. Fast gleichzeitig mit der erwähnten, jedoch zunächst vereinzelt, tritt eine andere dingliche Bedeutung auf: *abbatia* = geistliche Anstalt. In diesem Sinne werde das Wort überwiegend für Klöster, seltener für Stifte angewendet. Letztere Bedeutung hat in der Folge noch eine doppelte Steigerung erfahren, einmal im Sinne von »kirchlich unabhängiges Kloster«, dann als »reichsunmittelbares Kloster«. Auch in der Bedeutung »Reformkloster« sowie »Missionsbezirk eines Abtes« werde *abbatia* angewendet. Aus den Wandlungen des Begriffes können wir, so meint der Verfasser am Schlusse, die Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche im Frühmittelalter ablesen.

Nach der ganzen Art der Darstellung muß man annehmen, daß der Verfasser in der Grundbedeutung und Entwicklung des Begriffes *abbatia* etwas Merkwürdiges, Vereinzelt und Ungewöhnliches erblickt, eine Entwicklung, die unter ganz besonderen äußeren Begleitumständen vor sich gegangen ist. Das ist nun in Wirklichkeit keineswegs der Fall. Es ist ganz natürlich, daß die von Personennamen abgeleiteten Worte zunächst eine persönliche Bedeutung haben. Der Verfasser hätte zu dieser Erkenntnis kommen müssen, wenn er seine Untersuchung auf sprachgeschichtlicher, anstatt rechtsgeschichtlicher Grundlage angestellt hätte. Die Grundbedeutung der hier in Betracht kommenden Wortgruppe bezeichnet im weiteren Sinne ein Verhältnis. Dieses Verhältnis kann sein: ein untergeordnetes (z. B. *captivitas*), ein gleichgeordnetes (z. B. *fraternitas*), oder ein übergeordnetes (z. B. *principatus*). Auf solche Art abgeleitete Worte und Begriffe finden wir im Griechischen, im Lateinischen und im Deutschen, um uns auf diese Sprachen zu beschränken. Die griechische Sprache bildet ihre Worte vornehmlich mit den Endsilben *-εία* (z. B. *πολιτεία, ἀνδρεία*) und *-ισμός* (vgl. die Lehnworte Heroismus, Hellenismus). Farbenreicher ist das Bild dieser Wortgruppe in der lateinischen Sprache. Diese verfügt über folgende Endsilben: 1. *-itas* (z. B. *deitas, humanitas, paternitas, fraternitas, virginitas, sodalitas, societas, haereditas, christianitas, civitas, aedilitas*). 2. *-ia* mit kurzem *i*, z. B. *adolescencia, amicitia, pueritia, militia*. 3. *-atus*, z. B. *principatus, magistratus, patriciatus, triumphatus, personatus, diaconatus, presbyteratus, episcopatus, praesulatus, pontificatus, patriarchatus, exarchatus, apostolatus, alumnatus, prioratus, decanatus, canonicatus, doctoratus, rectoratus, protectoratus, patronatus, consulatus, comitatus, ducatus*. 4. *-ura*, z. B. *praefectura, praepositura*. 5. *-tudo*, z. B. *servitudo*. 6. *-tus*, z. B. *iuentus, virtus*. Die deutsche Sprache bildet die entsprechenden Wörter hauptsächlich mit den Endsilben: *-heit, -keit, -schaft, -tum*, z. B. *Gottheit, Obrigkeit, Bruderschaft, Königtum*; auch doppelte Ableitungen kommen vor, wie: *Bürgerschaft* und *Bürgertum*. Der lateinischen Sprache nicht eigentümlich, sondern griechischen Vorbildern entlehnt sind die Wortbildungen auf *ia* mit langem *i*; ebenso sind die entsprechenden deutschen Worte auf *-ei* (mhd.-y) wieder Lehnworte aus dem Lateinischen: *Abtei* (mhd. *abty*) aus *abbatia*, *Vogtei* aus *advocatia*, *monarchia* usw. Die wenigsten Wörter dieser Wortgruppe

sind auf die ursprüngliche Bedeutung beschränkt geblieben, die meisten haben noch eine oder mehrere andere dazu erhalten, wobei die einzelnen Bedeutungen nicht immer scharf geschieden und daher auch nicht immer mit Sicherheit zu erkennen sind; bei manchen Wörtern ist die Grundbedeutung früher oder später auch ganz verschwunden. Es entsteht die Frage: ist diese Wandlung planlos und willkürlich vor sich gegangen, oder erfolgte sie gesetzmäßig? Daß nur letzteres der Fall ist, ergibt sich nach der Natur der Sprache fast als selbstverständlich. Die Gesetzmäßigkeit zu erkennen, fällt auch gar nicht schwer. Per metonymiam geht die Grundbedeutung kollektiv auf eine Mehrzahl gleichartiger Personen über, die in jenem durch die Grundbedeutung bezeichneten Verhältnisse sich befinden: magistratus, Obrigkeit, fraternitas, Bruderschaft, christianitas, Pfarrgemeinde, episcopatus, die Bischöfe einer Provinz usw. Ebenso per metonymiam wird der persönliche Begriff auf das Gebiet übertragen, über welches sich das Amt erstreckt, er wird zum dinglichen Begriffe: episcopatus, Bistum, praefectura, Gau, comitatus, Grafschaft, praepositura, Propstei. Von da ist nur ein Schritt, wenn per synekdochen der Begriff auf jenen Teil des Gebietes beschränkt wird, von dem aus das Amt ausgeübt wird: praepositura, das Propsteigebäude, ähnlich consulatus, magistratus usw. Alle diese Wandlungen macht auch der Begriff abbatia: 1) Abtamt, 2) Gesamtheit von Aebten. Dann weiter mit dinglicher Bedeutung: 3) das Klostergut oder Stiftsgut, mit weiterer Differenzierung: das Tafelgut des Abtes. 4) Das Kloster oder Stift selbst, nämlich die Gebäudeanlage (= monasterium, coenobium), mit weiterer Differenzierung: der vom Abt bewohnte Teil der Kloster- oder Stiftsgebäude; Gegensatz: der Konventbau, Kapitelbau.

Aus dem Gesagten ist zur Genüge ersichtlich, daß die Frage nach Herkunft und Entwicklung des Begriffes abbatia im wesentlichen eine philologische ist; daher war sie auf sprachgeschichtlicher Grundlage zu beantworten. Der Versuch, die Aufgabe auf rechtsgeschichtlicher Grundlage zu lösen, muß als methodisch durchaus verfehlt bezeichnet werden.

Ueber das Vorkommen von abbatia und seine verschiedenartige Bedeutung in den frühmittelalterlichen Geschichtsquellen, angefangen vom ersten nachweisbaren Auftreten bis zum Beginne des Investiturstreites gibt die Arbeit eine sehr gute Uebersicht, doch hätte sich der Verfasser auf einwandfreie Quellen beschränken müssen. Leider wird die Benützung der am Schlusse beigefügten Tabellen durch das Fehlen einer Rubrik: Empfänger der Urkunde, sehr erschwert. Mit seinen Vermutungen hätte der Verfasser oft zurückhaltender sein sollen, dann wäre er nicht in Gefahr gekommen, etwas aus den Quellen herauszulesen und zu behaupten, was er vorher selbst hineingelegt hat. Behauptung und Vermutung müssen vielmehr immer scharf geschieden werden. Für die Annahme, daß der Ursprung des Wortes abbatia in Irland zu suchen sei, reichen die beigebrachten Belege nicht aus. Einmal sind die Quellen nicht alt genug; dann enthalten sie auch nicht das Wort abbatia, sondern das irische Wort abtaine. Beide Worte können aber sehr wohl unabhängig von einander unmittelbar von abba abgeleitet sein. Das Nächstliegende wäre, den Ursprung des Wortes jenseits der Alpen zu suchen; der Mangel an älteren Quellenzeugnissen könnte an und für sich noch nicht als Gegenbeweis angeführt werden. Die Behauptung des Verfassers (S. 85), „daß die Gedankenwelt des Eigenkirchenwesens den Umschwung in der Bedeutung des Wortes abbatia gebracht hat“, ist, wie schon gezeigt wurde, durchaus irrig. Unrichtig ist auch, daß abbatia vor dem Investiturstreite als besondere Bezeichnung für Reichsabtei und für Reformkloster gebraucht wurde; denn daraus, daß ein Reformkloster oder eine Reichsabtei ein oder das andere Mal abbatia genannt, folgert dies keineswegs. Es ließen sich eine ganze Reihe von Reformklöstern und auch verschiedene Reichsklöster oder Stifte anführen, die nie-

mals *abbatia* genannt wurden; worin soll da der Unterschied liegen? Ferner werden sogar dieselben Klöster und Stifte bald *abbatia*, dann wieder *monasterium*, *coenobium*, *ecclesia*, *locus* genannt, ein Beweis, daß die Bezeichnungen lediglich als Synonyma gebraucht wurden. Wenn die Reichsumittelbarkeit besonders betont werden soll, so geschieht dies durch Beifügung von: *liberalis*, *regalis*, *imperialis*, auf diesen liegt der Ton. Diese Attribute könnten ebensogut bei *monasterium* stehen. Ebensowenig ist *abbatia* technischer Ausdruck für „Musterkloster“. Dem kirchlichen Gedankenkreise gänzlich fremd ist die Auffassung des Verfassers (S. 85), daß das kirchliche Amt in den ersten Jahrhunderten des Kirchentums als Last gegolten habe. Onus wird es allerdings genannt, aber das bedeutet nicht Last, sondern Bürde, zwei sehr verschiedene Begriffe.¹ Das kirchliche Amt ist aber auch honor, Ehrenamt, im eigentlichen Sinne des Wortes. Wenn honor mitunter auch „Lehen“ bedeutet, so folgt daraus nicht, daß dieser Begriff auch in unserem Falle Geltung habe. Sehr oft ist übrigens onus (*onus*) und honor (*honus*) ein beliebtes Wortspiel, genau so, wie Würde und Bürde. Unzutreffend scheint mir die Auffassung *abbatia* = Missionsbezirk eines Abtes im Diplom Ludwigs d. Fr. für die Zelle Visbek (Böhmer-Mühlbacher, Reg. Nr. 702). Dem Abte Castus handelte es sich offenbar nur um unbehinderte Ausübung des Predigtamtes und der Pfarrechte auf seinem gesamten Klostergebiete, nicht um Ausübung bischöflicher Jurisdiktion. Irrig ist ferner des Verfassers Ansicht, daß häufig ein Stift zum Kloster, ein Kloster zum Stift umgewandelt wurde. Solche Fälle sind gar nicht häufig. Der Verfasser will die Bezeichnung von Stiften als *abbatia* damit erklären, daß daselbst ehemals ein Kloster bestanden habe; die Annahme ist ebenso unzutreffend, als willkürlich. Richtig ist die Beobachtung, daß im 11. Jahrhundert der Titel *abbatia* bei Stiften ziemlich rasch verschwindet. Es handelt sich dabei aber weder um ein „Zurückweichen des Titels *abbatia* bei Kollegiatkirchen“, noch um ein „Vorbehalten“ dieses Titels für Klöster. Die wirkliche Ursache dieser Aenderung ist dem Verfasser vollständig verborgen geblieben. Ganz irrig ist die Anschauung des Verfassers (S. 61), daß die Prämonstratenser für ihre Klostervorsteher den Titel *abbas* deshalb wählten, weil er gegenüber *praepositus* „vornehmer“ sei; diese Voraussetzung trifft schon im 11. Jahrhundert nicht mehr zu, der wahre Grund ist auch hier dem Verf. verborgen geblieben. Derselbe beschäftigt sich (S. 13 und 43, Anm. 2) mit einer Stelle aus meiner Arbeit über die Kaiserurkunden der Abtei Werden. Diese Stelle bezieht sich nur auf Werden und kann im Zusammenhange gar nicht anders verstanden werden. In diesem Sinne hat sie auch heute noch volle Geltung; die kritische Bemerkung des Verf. ist gegenstandslos. Von störenden Druckfehlern verzeichne ich folgende: S. 13, Z. 11 lies 1098 statt 1090. S. 67, Z. 2 v. u. lies 964 statt 904. Das auf S. 96 bei Otto II. eingereihte Diplom Nr. 89a dürfte wohl unter Otto III. gehören. Seite 69, Z. 7 soll es anstatt *previdet* vermutlich *providet* heißen. Zu Unrecht dagegen vermerkt der Verf. (S. 55, Anm. 5) einen Druckfehler bei DH II 408, denn derselbe ist bereits von den Bearbeitern des 3. Diplomata-Bandes in den Nachträgen S. 725 richtig gestellt. In den Tabellen ist S. 94 unter Karl III. das Diplom Böhmer-Mühlbacher Nr. 1614 übersehen worden. Das Klösterverzeichnis auf S. 57 f. bedarf einiger Einschränkung. Werden ist zu streichen, da beide dort angeführte Diplome Fälschungen sind. Herrieden war nach glaubwürdiger Ueberlieferung im 10. Jahrhundert bereits Kollegiatstift. Chiemsee wurde bereits 908 von den Avaren zerstört; in DO I 380 und DO III 1 kann es sich also nur um die Güter des ehemaligen Klosters handeln. Ob Moosburg, welches im Jahre 1004 mit Kanonikern besetzt wurde, im 10.

¹ Vgl. auch Matth. XI, 30: *jugum meum suave et onus meum leve*.

Jahrhundert noch Mönche beherbergte, scheint mir ebenfalls sehr unsicher; in den vom Verf. angeführten Diplomen kann sich *abbatia*, wie bei Chiemsee, auch bloß auf das Klostergut beziehen. Daß Enger (nicht Engern), Süstern und Mosbach jemals Klöster waren, dafür ist mir kein Quellenzeugnis bekannt; die Verbrüderung Mosbachs mit St. Gallen könnte nicht als Beweis angeführt werden. Auch Niedernburg in Passau und Vitzenburg sind nach meinem Dafürhalten von Anfang an Stifte gewesen; das Diplom Ottos II. Nr. 136, bezw. Ottos III. Nr. 68 steht dieser Annahme nicht im Wege. In dem Diplom Ottos II. Nr. 10 für Quedlinburg handelt es sich nicht um die Wahl des Abtes oder Propstes; der Text lautet: *abbatem seu primicerium*, und beide Ausdrücke sind als Synonyma anzusehen. In DH II 29 ist nicht von Abtwahl die Rede, da Niedermünster ja doch Frauenstift war. Eine merkwürdige logische Entgleisung des Verf. findet sich auf S. 72 f.: „Die Begriffe »kirchenrechtliche Unabhängigkeit« und »staatsrechtliche Reichsunmittelbarkeit« decken sich in damaliger Zeit; der eine ergänzte den anderen.“ Was sich ergänzt, deckt sich nicht, und umgekehrt!

Es stand zu befürchten, daß der Inhalt der angezeigten Schrift von vielen unbesehen als Grundlage für weitere Forschungen verwertet werde, zumal dieselbe in einer angesehenen Sammlung erschienen ist; dieser Gefahr mußte vorgebeugt werden. Als rein geschichtliche Uebersicht ist uns die Arbeit wertvoll; die aus den Texten gezogenen Schlüsse sind unannehmbar, weil die ganze Arbeit auf falscher Grundlage aufgebaut ist. Des Verf. Ansicht, daß seine Arbeit unsere bisherigen Kenntnisse über die Entwicklung des Begriffes *abbatia* „erweitert, vertieft und berichtigt“, war etwas voreilig; ich kann mich derselben nicht anschließen.

Würzburg.

Dr. F. J. Bendel.

Die eschatologischen Anschauungen Bernhards von Clairvaux. Ein Beitrag zur historischen Interpretation aus den Zeitanschauungen von Dr. phil. Fritz Radcke. Druck und Verlag von Wendt und Clanwell, Langensalza 1915. (Sammlung wissenschaftlicher Arbeiten Heft 45.)

Vorliegende Studie ist nicht so sehr von dogmengeschichtlichem Werte, wie der Titel vielleicht andeuten könnte, als vielmehr von Bedeutung für die Kirchen- und Profangeschichte. Sie führt in die Bernhardsforschung beachtenswerte Gesichtspunkte ein. Sie sucht den großen französischen Mönch, der „ein Menschenalter hindurch die Weltgeschichte mehr bestimmt hat als irgend ein mit der Tiara oder der Krone geschmücktes Haupt“ (Giesebrecht), der von Bernheim neuerdings für das Verständnis des Mittelalters so stark betont und glücklich in Ausführung genommene Forderung gemäß aus den Zeitanschauungen heraus oder „sozialpsychologisch“ zu erklären. Der Verfasser weist darauf hin, daß der „Geist des Bernhardischen Zeitalters nicht zu verstehen ist ohne die eschatologischen Strömungen, durch die es beherrscht wurde“. Ihr Einfluß auf die Gesamtanschauungen B.'s, besonders in politischen und kirchenpolitischen Fragen, wurde bisher kaum näher ins Auge gefaßt und doch ist er sehr groß gewesen. Der Verf. sucht das für zwei Punkte, die apokalyptischen und sibyllinischen Anschauungen, nachzuweisen.

Von den apokalyptischen Anschauungen bespricht der Verf. die Vorstellungen B.'s über die Ankunft des Antichrist. Gemäß den Darlegungen des Verf. schwankt B. zwischen der Anschauung von einem persönlichen Antichrist und einer spiritualistischen Deutung (= *tota collutio malorum*). Nach mehrfachem Vorherrschen der einen oder anderen Meinung gewinnt unter dem gewaltigen Eindruck der Doppelwahl von 1138 die Idee von einem persönlichen Antichrist in Bernhard an Boden; er glaubt ihn verwirklicht in Anaklet. B. glaubt sich veranlaßt, die einzelnen